

Beschluss Nr.: 1

Antragsteller: AfA-Landesvorstand

Empfänger: SPD-Landesparteitag, SPD-Landtagsfraktion, SPD-Mitglieder der Landesregierung

Betreff: Baden-Württemberg – Musterland für gute Arbeit

Baden-Württemberg muss zu einem „Musterland für gute Arbeit“ werden. Für die AfA Baden-Württemberg gehören dazu: gute Arbeitsbedingungen, Ausbildung, gute Löhne, zukunftsfähige Produkte, sichere Arbeitsplätze, Gesundheitsschutz, ungehinderter Zugang zu Bildung.

Im Koalitionsvertrag wurden die Weichen in die richtige Richtung gestellt. Die vereinbarten Punkte müssen konsequent umgesetzt werden. Nur einer transparenten, gerechten und sozialen Politik wird man das Vertrauen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder gewinnen.

Arbeit darf nicht arm machen: Arm und Reich driften in Deutschland immer weiter auseinander. Dabei steigt nicht nur die Zahl der Ärmeren und Reicheren an, sondern die ärmeren Haushalte haben auch immer weniger Geld zur Verfügung. Für immer mehr Menschen reicht der Lohn ihrer täglichen Arbeit nicht mehr zum Leben.

Mittlerweile haben vier von fünf Niedriglohnbeschäftigten eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen akademischen Abschluss. Gering Qualifizierte haben deshalb immer weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Prekäre Beschäftigung nimmt zu, Leiharbeit, Minijobs und freie Mitarbeit weiten sich in allen Bereichen aus, das ist insbesondere für die Generation der Zwanzig- bis Dreißigjährigen, der Älteren und der Frauen ein großes Problem.

Deshalb müssen solche Beschäftigungsverhältnisse gestoppt und rückgängig gemacht werden.

Immerhin jeder vierte Arbeitsplatz in Baden Württemberg ist inzwischen prekär. Während der Anstieg der Normalarbeitsverhältnisse in den letzten 10 Jahren bei 4 Prozent lag, stieg die atypische Beschäftigung um über 22 Prozent. In Baden-Württemberg gibt es über eine Million geringfügig Beschäftigte. Jeder 9. hat neben seiner Haupttätigkeit noch einen Minijob. In keinem anderen Bundesland ist der Anteil so hoch! Prekarisierung am Arbeitsmarkt weitet sich immer mehr aus. Leiharbeit, Befristungen, geringfügige Beschäftigung setzen sich fest.

Die von der Regierungskoalition/Bund geplante Reform der Arbeitsmarktinstrumente muss korrigiert und besonders Risikogruppen müssen verstärkt gefördert werden.

Es sind ausreichend arbeitsmarktpolitische Hilfen zur Verfügung zu stellen, um die Ausgrenzung von Langzeitarbeitslosen zu beenden.

Die Regierungskoalition muss in Weiterbildung und Arbeitsförderung investieren – statt gerade jetzt die aktive Arbeitsmarktpolitik massiv zusammen zu kürzen.

Ziel muss sein, prekäre Beschäftigungsverhältnisse zurückzudrängen und Gute Arbeit zu schaffen.

Nötig ist eine dialogorientierte Wirtschaftspolitik, die Innovationen anschiebt sowie Bestehendes sichert und ausbaut. Neben der E- Mobilität sind energiesparende, effiziente und umweltschonende Verbrennungsmotoren zu unterstützen. Mit dem Thema „Leichtbau“ besteht die Chance eine wichtige Innovation in Baden-Württemberg zu verankern und zu einem weiteren Standbein auszubauen.

Wirtschaftsförderung und Unterstützung von Unternehmen in der Gründungsphase beziehungsweise in schwierigen Situationen sind wichtige Aufgaben der Landespolitik. Grundsätzlich soll Wirtschaftsförderung an die Mitgliedschaft in einer Tarifgemeinschaft gebunden werden.

Musterland gute Arbeit gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei öffentlichen Arbeitgebern. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte im Landespersonalvertretungs-gesetz müssen wieder in den alten Stand gesetzt werden. Die Entgeltentwicklung von Privatwirtschaft und öffentlichen Beschäftigten darf nicht länger voneinander abgekoppelt werden. Haushaltssanierung auf Kosten der Beschäftigten lehnen wir ab.

Arbeit darf nicht krank machen: Ein moderner Sozialstaat setzt auf Prävention. Leider stehen wir hier noch ganz am Anfang, insbesondere bei den psychischen Berufserkrankungen, Burnout usw. Es sind dringend Konzepte der Gesundheitsprävention zu entwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitgeber bei der Finanzierung der Präventionsprogramme in die Pflicht genommen werden.

Qualifizierung und Weiterbildung müssen an die Stelle des phantasielosen Drucks durch Transferkürzungen und verschärfter Zumutbarkeit treten. Wir brauchen im Gegenteil eine deutliche Erhöhung der Hartz IV-Sätze. Ein moderner Sozialstaat betreibt Beschäftigungspolitik. Der Ausbau von öffentlichen Angeboten, sozialen Dienstleistungen und von Kultur- und Freizeiteinrichtungen ist die Alternative zur passiven Finanzierung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Fachkräftebedarf sichern

Eine sinnvolle Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs müsste folgende sechs Elemente beinhalten:

1. Allen Jugendlichen ist ein Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen

2. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gibt es eine unbefristete Übernahmegarantie, damit ohne Unterbrechung der Einstieg in den erlernten Beruf erfolgen kann

3. Menschen ohne Berufsabschluss erhalten eine 2. Chance: Dringenden Bedarf gibt es bei der Nachqualifizierung der 1,5 Mio. jungen Erwachsenen, die im letzten Jahrzehnt keinen Ausbildungsabschluss erreichen konnten.

Die Altbewerber/innen, also die Jugendlichen, die in den vergangenen Jahren keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, müssen ebenso integriert werden, wie die stark benachteiligten Jugendlichen, die maximal einen Hauptschulabschluss aufweisen können und die jugendlichen Migrantinnen und Migranten.

4. Die Durchlässigkeit der beruflichen Bildung zur Hochschule muss verbessert werden.

Lt. Nationalem Bildungsbericht kommt gerade mal 1 Prozent der Studienanfänger/innen ohne das klassische Abitur an die Hochschule. Der Zugang muss vereinfacht werden, mehr berufsbegleitende Studiengänge angeboten und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen transparenter werden. Und das Studium muss finanzierbar sein

5. Fachkräfte müssen sich im Beruf qualifizieren und auch weiterbilden, um Fachkraft zu bleiben. Allerdings lassen die Weiterbildungsanstrengungen in den Betrieben zu wünschen übrig. Bei der Weiterbildungsquote liegt Deutschland unter dem EU-15-Durchschnitt. Zudem ist Weiterbildung in den Betrieben sehr segmentiert. Gerade Frauen und ältere Beschäftigte partizipieren deutlich unterdurchschnittlich bei der betrieblichen Weiterbildung

6. Auf der mittleren Qualifikationsebene droht ein Engpass an Arbeitskräften, während es für gering Qualifizierte schwieriger wird, eine Arbeit zu finden. Das ist ein Hinweis auf Qualifizierungserfordernisse, die angegangen werden müssen.

Erforderlich sind deshalb Nachqualifizierungen für Ungelernte und gering Qualifizierte, damit einem drohenden Facharbeitermangel bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden kann.

Dazu brauchen wir eine aktive Arbeitsmarktpolitik, um Erwerbslose zu aktivieren und zu integrieren. Wir brauchen konkrete Programme für die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Auch hier gilt, das vorhandene Erwerbsspersonnenpotenzial zu nutzen, statt ein passives Brachliegen der Qualifikation von Menschen in Kauf zu nehmen. Zudem zeigt die niedrige Frauenerwerbsquote, dass noch immer zu wenig getan wird für die Vereinbarkeit von Arbeit und

Leben. Es gibt genug zu tun, um bereits vorhandene Arbeitskraftreserven und Qualifikationspotenziale mobilisieren zu können. Bei alledem muss es das angestrebte Ziel sein, prekäre Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt zurückzudrängen und stattdessen sozial abgesicherte Arbeit zu Existenz sichernden Löhnen zu schaffen.

Arbeitsmarkt Baden-Württemberg Landesarbeitsmarktprogramm

Der Aufschwung am Arbeitsmarkt geht an einem Teil der Arbeitslosen vorbei. In Baden-Württemberg sind von den rd. 231.000 Arbeitslosen (im August) 60 % in der Grundsicherung und 40 % in der Arbeitslosenversicherung. Rd. 65.000 der Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos. Das macht schon klar, dass gerade hier Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Chance auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen. Gerade jetzt gilt es, in aktive Arbeitsmarktpolitik zu investieren statt zu kürzen. Das Geld ist für die Zukunft gut angelegt.

Notwendig sind Arbeitsmarktprogramme zur gezielten Förderung von arbeitslosen Jugendlichen, MigrantInnen, Menschen mit Behinderungen, gering Qualifizierten und Älteren sowie für den Wiedereinstieg nach einer Familienphase. Zudem braucht es Projekte zur betrieblichen und individuellen Weiterbildung, damit das lebensbegleitende Lernen auch Realität werden kann.

Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene:

Der Zugang zu guter schulischer und beruflicher Bildung für Jugendliche ist ein zentraler Baustein, um jungen Menschen ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Aber noch immer verlassen über 7 % ohne Abschluss die Schule. Von den 20- bis 30-Jährigen haben 1,5 Mio. keinen Berufsabschluss. In Baden-Württemberg hat im SGB II-Bereich jeder 5. keinen Schulabschluss.

In Baden-Württemberg hat mehr als die Hälfte (60 %) aller Arbeitslosen im Hartz IV-System keine Berufsausbildung; diese Menschen müssen die Chance erhalten, für die Herausforderungen der Zukunft fit gemacht zu werden. Investitionen in Bildung sind weitaus günstiger, als die Kosten, die anfallen, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt. Bildung ist zukunftsweisend – und rechnet sich.

Öffentliche Beschäftigungsförderung:

Ein-Euro-Jobs: Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung im SGB II sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Ein-Euro-Jobs nachrangig und andere Eingliederungsleistungen vorrangig genutzt werden.

Dennoch: es besteht weiterhin ein hohes Missbrauchspotential, zumal Kontrollen selten sind. Das birgt die Gefahr, dass ein Dumpinglohn-Arbeitsmarkt gefördert wird, ohne dass sich die Chance auf eine Beschäftigung im 1. Arbeitsmarkt erhöht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, einen öffentlichen Konsens auf örtlicher Ebene herzustellen, wo Einsatzfelder in welchem Umfang sein sollen. D.h., ein Ausschuss soll gebildet werden, der aus den örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht, der die kommunalen Träger hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen berät. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt werden können, besitzen beide Sozialparteien ein Vetorecht (Vorschlag von BDA und DGB als Änderung zum Gesetzentwurf).

Sozialer Arbeitsmarkt

Zukünftig soll es nur noch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und die Förderung von zusätzlichen Arbeitsverhältnissen als Form öffentlich geförderter Beschäftigung geben. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als sozialversicherungspflichtige Form öffentlich geförderter Beschäftigung fallen damit weg. Das ist nicht sachgerecht, denn auch im SGB III werden Langzeitarbeitslose betreut. Für diese steht dann keine Beschäftigungsmaßnahme mehr zur Verfügung.

☐ Ein Landesarbeitsmarktprogramm kann gewiss nicht die Kürzungen, die auf der Bundesebene

vorgenommen werden sollen, ausgleichen. Dennoch kann und sollte es an den Problemfeldern, hier: Langzeitarbeitslosigkeit, ansetzen.

Gerade die Förderung von Arbeitsverhältnissen in privaten Unternehmen durch Lohnkostenzuschüsse ist missbrauchsanfällig, weil keine tarifliche Bezahlung verlangt wird. Hier droht ein neuer Niedriglohnsektor zu entstehen.

Öffentlich geförderte Beschäftigung:

- sicher kein Allheilmittel
- aber für einen Teil der Arbeitslosen ist sie ein sinnvoller Integrationsschritt in den ersten Arbeitsmarkt
- und für einen Teil ist sie auch als Dauerbeschäftigung sinnvoller, als passiv Arbeitslosigkeit zu alimentieren.

Ziel: unter Beteiligung der Sozialpartner ist ein Sozialer Arbeitsmarkt einzurichten. Dabei geht es um längerfristige, tariflich bezahlte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die im öffentlichen Interesse liegen. Als Arbeitgeber sollten insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine gewonnen werden.

Um die Substitution von regulären Arbeitsplätzen zu vermeiden, muss ein regionaler Konsens getroffen werden. Hierbei ist den Sozialpartnern, d.h. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, ein Veto-Recht einzuräumen.

Vorschläge für einen Sozialen Arbeitsmarkt: Es gibt Arbeitsuchende, die auch mittel- und langfristig kaum auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln sind. Um die Einstellung dieses Personenkreises in den Unternehmen zu fördern, kann die Leistungsminderung durch einen „Beschäftigungszuschuss“ (§ 16e SGB II) nach dem Vorbild der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auch längerfristig ausgeglichen werden. Eine Voraussetzung für den Zuschuss muss eine tarifliche Bezahlung sein.

Unter Beteiligung der Sozialpartner wird ein Sozialer Arbeitsmarkt eingerichtet. In ihm erhalten diese Arbeitsuchenden eine öffentlich geförderte Beschäftigungsperspektive. Diese wird kombiniert – sofern erforderlich – mit einer auf ihre individuelle Situation ab-gestimmten sozialintegrativen Unterstützung. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine längerfristige, tariflich bezahlte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es werden im öffentlichen Interesse (Non-Profit-Bereich) marktferne Tätigkeiten zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur ausgeführt. Als Arbeitgeber (Beschäftigungsträger) sollten insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine gewonnen werden.

- Notwendig ist eine auf die Konjunkturlage abgestimmte geregelte Finanzierung der öffentlich geförderten Beschäftigung. D. h. bei steigender (Langzeit) Arbeitslosigkeit muss das Budget wachsen. Die Hartz IV-Träger sollten für den Beschäftigungszuschuss/Sozialen Arbeitsmarkt ein separates Budget vorab zugewiesen bekommen, ausgerichtet an der regionalen Zahl der Arbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass passive Leistungen durch die Beschäftigung eingespart werden.

- Eine sozialversicherungspflichtige Fördermaßnahme muss auch Langzeitarbeitslosen aus dem SGB III-Rechtskreis ermöglicht werden, insbesondere mit Blick auf ältere Arbeitslose und Nichtleistungsempfänger/innen.

- Öffentlich geförderte Beschäftigung darf keine negativen Rückwirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt haben (Substitution von regulären Arbeitsplätzen). In einem regionalen Konsens muss dieses sichergestellt werden, wobei den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) ein Veto-Recht eingeräumt werden muss.

- Ein Übergang in den ersten Arbeitsmarkt ist auch bei schwieriger Eingliederungsperspektive wünschenswert. Deshalb müssen die aktuellen Arbeitsmarktchancen auch nach einer Vermittlung in den Sozialen Arbeitsmarkt periodisch überprüft werden. Für die Beschäftigungsträger sind finanzielle Anreize für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu setzen.

Antragsteller: AfA-Landesvorstand
Empfänger: AfA-Bundeskonferenz, SPD-Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion
Betreff: Industriestandort sichern – Bisherige Kurzarbeitsregelung erhalten

Die AfA Baden-Württemberg fordert den Erhalt der Kurzarbeiterregelung auf dem bisherigen Stand oder eine Regelung, die es ermöglicht diese kurzfristig wieder über eine Rechtsverordnung in Kraft setzen zu können. Die SPD wird sich für eine Bundesratsinitiative einsetzen.

Beschluss Nr.: 3

Antragsteller: AfA-Landesvorstand
Empfänger: AfA-Bundeskonferenz, SPD-Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion
Betreff: DGB-Tarifverträge

Die SPD und die AfA (Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen) setzen sich dafür ein, dass nur Tarifverträge mit dem DGB oder einer DGB-Gewerkschaft anerkannt sind. Diese müssen sich einem Tariftreugesetz oder sonstiger Mindestlohnregelungen verpflichtet fühlen.

Beschluss Nr.: 4

Antragsteller: AfA-Kreisverband Rhein-Neckar
Empfänger: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Mitglieder der Landesregierung
Betreff: Musterland guter Arbeit auch in öffentlichen Einrichtungen

Wir fordern die Landesregierung und den Landtag auf, durch entsprechende Gesetze, Verordnungen, Erlasse und in den Aufsichtsräten zu erreichen, dass öffentliche Einrichtungen als einheitliche Unternehmen mit einer gemeinsamen Vertretung und einheitlichen tariflichen Regelungen für alle Beschäftigten geführt werden. Die bestehenden Ausgründungen müssen zurück geführt werden. Dabei sind alle Beschäftigten in die Muttergesellschaft zu übernehmen.

Wir erwarten von einer Landesregierung, die in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, „Baden-Württemberg zum Musterland Guter Arbeit (zu) machen“, dass sie dafür sorgt, dass alle Beschäftigte, die in und für öffentlichen Einrichtungen arbeiten, auch von den tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVUK, TV-L, TVöD) profitieren und sich an tariflichen Auseinandersetzungen gemeinsam und gleichberechtigt beteiligen können.

Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Tariftreugesetz, muss im Ergebnis dazu führen, dass bei Dienst- und Werkverträgen das Tarifniveau der vergebenden Einrichtung nicht unterlaufen wird.

Beschluss Nr.: 5

Antragsteller: AfA-Kreisverband Ludwigsburg

Empfänger: AfA-Landesvorstand
Betreff: Änderung der Hartz-Gesetze

Der AfA Kreisverband Ludwigsburg fordert die Bundestagsfraktion auf, ein Gesetz zu formulieren und in den Bundestag einzubringen mit dem Ziel der Unterstützung der Kernpunkte des SPD-Konzeptes „Fairness auf dem Arbeitsmarkt“ vom 15. März 2010 mit den folgenden Ergänzungen:

- Keine Prüfung des Vermögens bei Hartz-IV-Bezug, Dies gilt insbesondere für das selbst genutzte Einfamilienhaus bzw. die selbst genutzte Eigentumswohnung.
- Der längere Bezug von Arbeitslosengeld 1 über das heutige Niveau im SGB II soll abhängig sein von den vorhandenen Arbeitsplätzen am Arbeitsmarkt. Es muss folgende Regel gelten: Solange es nicht genügend zumutbare Arbeitsplätze gibt, Arbeitslosigkeit unter 5%, wird Arbeitslosengeld 1 gezahlt. Dieser Zahlungen finden auf Regionen bezogen statt. (z.B. für die Region: Mittlerer Neckar Raum oder Rhein Neckar Raum oder Rhein Main Gebiet).
- Ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens EUR 8,50 mit Anpassung an die Lohnentwicklung wird eingeführt.
- Leiharbeiter dürfen nur zu gleichem Entgelt und zu gleichen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie die Stammbesellschaft (Synchronisationsverbot, keine Arbeit unter Tarif). Darüber hinaus schlagen wir die Einführung eines Beschäftigungspools für eine oder mehrere Firmen vor.
- Neue Regelleistungen, von denen man überleben kann: EUR 540 monatlich für Erwachsene.
- Wiedereinführung der früheren Zumutbarkeitsregelung, Der Grundsatz: „Jede Arbeit ist zumutbar“ (§10 SGB II) entfällt.
- Die zusätzlich benötigten Leistungen sollten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen richten. Der heutige Katalog ist zu regressiv. Nachweisbare Mehrbedarfe (§21 SGB II) sollen wohlwollend von dem zuständigen Berater genehmigt werden.
- Die Neuberechnung der Regelleistung für Kinder soll so hoch sein, dass Kinder davon leben können und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- Die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge müssen immer von der Agentur für Arbeit übernommen werden.
- Das Kindergeld wird nicht auf die Regelleistung angerechnet.
- Der Mindestbetrag des Elterngeldes (EUR 300,00) wird nicht auf die Regelleistung angerechnet.
- Wir fordern eine Diskussion der Änderungen der Hartz-Gesetze in allen Gliederungen der Partei.

Beschluss Nr.: 6

Antragsteller: AfA-Kreisverband Ortenau

Empfänger: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Landesvorstand
Betreff: „Selbständige Krankenschwestern und Krankenpfleger

Stopp dem Einsatz von „selbständigen“ Krankenschwestern und Krankenpflegern

Immer mehr Krankenhäuser setzen „selbständige“ Krankenschwestern/pfleger ein. Dabei werden sie in den Betriebsablauf eingegliedert (Schichtplan, Weisungsgebundenheit usw.) und gerade auch von Krankenhäusern öffentlichen Hand. Sie arbeiten genauso wie eine angestellte Krankenschwester. Diese selbständigen Krankenschwestern/-pfleger sind dabei nicht in der Sozialversicherung versichert. Sie müssen sich, wenn diese finanziell überhaupt möglich ist, privat Kranken-, Renten- und Pflegeversichern. Dies führt zu erheblichen Ausfällen in der Sozialversicherung und zu Altersarmut bei den Pflegekräften. Es ist dabei eine Ungeheuerlichkeit, dass „Vater Staat“ dabei Vorreiter ist und „Scheinselbständigkeit“ fördert.

Blech einlegen in der Autoindustrie ist vom Lohn doppelt so viel wert wie die Pflege. Hier handelt es sich um ein gesamtgesellschaftlichen Problem ersten Ranges. Die Gewichtung stimmt nicht mehr. Während in der Metallindustrie Löhne und Sonderzulagen zunehmen, nehmen sie im öffentlichen Bereich ab. Der Pflegebereich scheint nicht mehr bezahlbar, Luxusartikel wie Luxuskarossen haben jedoch Hochkonjunktur.

Die SPD möge sich dieser Problematik öffnen und sich dezidiert als Klagemauer für die schweigende Masse von Pflegekräften machen. Hier geht es nicht nur um leere Kassen von Kommunen oder der mittleren Ebene, sondern um eine gesamtgesellschaftliche Grundentscheidung, die tief in die Grundwertedebatte hineinreicht. Ist es sozialetisch vertretbar, dass wir die Sorge um Kranke und Alte zum Almosengeschäft verkommen lassen?

Desweiteren sind hier gesetzliche Regelungen zu erlassen, dass im Krankenhauswesen nicht mit Scheinselbständigen gearbeitet wird.

Beschluss Nr.: 7

Antragsteller: AfA-Kreisverband Ortenau
Empfänger: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Landesvorstand
Betreff: Betriebsverfassungsgesetz

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Betriebsräte sind entscheidend für den Schutz von Mitarbeitern in Betrieben ab fünf Mitarbeitern und wichtiges Instrument zur Mitbestimmung. Obwohl sie maßgeblich zum Betriebsfrieden beitragen, versuchen viele Arbeitgeber, diese bewährte Institution zu schwächen oder gar zu verhindern.

Eine Möglichkeit bietet diesen Arbeitgebern § 1 Absatz 2 Nummer 1 Betriebsverfassungsgesetz. Demnach sind Wahlen zu Betriebsräten in abgespaltenen Betriebsteilen nur möglich, wenn es sich um einheitliche Betriebe handelt, also solche, die mit dem übergeordneten Betrieb eine arbeits- und auch eine produktionsorganisatorische Einheit bilden.

Dies ist eine Einladung für betriebsratsscheue Arbeitgeber, ganze Abteilungen einfach als kleine, bloß rechtlich aber nie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaften auszugliedern, meist mit nicht mehr als vier Kollegen und sie vom Restbetrieb abzugrenzen - sei es durch eigene Betriebsmittel oder besonders, weil Mitarbeiter des abgespaltenen Betriebes nicht im Hauptbetrieb mitarbeiten dürfen.

Dies fällt solchen Arbeitgebern bei ehemals funktional abgegrenzten Abteilungen leicht. Der Mitarbeiter einer ausgegliederten IT-Abteilung zum Beispiel dürfte kaum Verwendung in der möglicherweise ebenfalls ausgegliederten Buchhaltung finden. Er bekommt allenfalls einen Auftrag aus dieser Abteilung. Damit nutzen diese Arbeitgeber die fragliche Norm des Betriebsverfassungsgesetzes schlicht als Umgehungstatbestand.

Deshalb muss § 1 II Nr. 1 BetrVerfG geändert werden. Wir wollen den Begriff des „Einheitlichen Betriebs“ neu definieren. Der „Einheitliche Betrieb“ soll nicht mehr anhand der Arbeitsmittel- und Personal-Organisation unterschiedlicher Betriebsteile bemessen werden. Zukünftig soll die Einheitlichkeit eines Betriebes sich nach den Auftraggebern für den abgespaltenen Betrieb bemessen.

Ein einheitlicher Betrieb soll demnach dann anzunehmen sein, wenn

- ein abgespaltenen Betrieb zum größten Teil für einen bestimmten anderen Betrieb produziert und die Erlöse an den Inhaber des produzierenden und abnehmenden Betriebs gehen.

oder

- ein abgespaltenen Betrieb für mehrere andere Betriebe produziert, die letztlich jeweils im Eigentum derselben Rechtsperson stehen.

Nur durch den Gang zum Notar und der Gründung einer neuen GmbH für eine bestimmte Abteilung ändert sich nämlich an der Arbeitssituation für den einzelnen Mitarbeiter - bis auf die Gefahr eines neuen Arbeitsvertrages, der meist schlechtere Konditionen beinhaltet aber zumindest wieder erneut verschiedene Fristen neu in Gang setzt (Kündigungsfrist). Dann fallen Betriebsvereinbarungen und Haus-Tarifverträge weg. Und das in einem Betrieb ohne Mitbestimmung.

Die Anknüpfung an die Eigentums- und Produktionssituation ist außerdem kein dem Arbeits- und Sozialrecht unbekannter Gedanke. Auch Scheinselbständige werden möglichst reglementiert. Gemeinsam ist dem Scheinselbständigen und dem oben beschriebenen abgespaltenen Betrieb die wirtschaftliche Abhängigkeit zu einer übergeordneten Wirtschaftseinheit.

Scheinselbständige sollen geschützt werden, um ihnen grundlegende Arbeitnehmer-Rechte zu garantieren. Diese werden aber den Mitarbeitern eines ausgegliederten, wirtschaftlich abhängigen Betriebs verwehrt. Deshalb scheint die unterschiedliche Behandlung von natürlichen Personen und solchen Gesellschaften im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte einen Wertungswiderspruch darzustellen.

Wichtig ist, dass ein abgespaltenen Betrieb wenigstens zum großen Teil, auf keinen Fall aber gänzlich, für den übergeordneten Betrieb zu arbeiten hat, um als einheitlich zu gelten. Einem Arbeitgeber soll so die Umgehungsmöglichkeit genommen werden, vielleicht einen kleinen Auftrag des abgespaltenen Betriebs nach außen abzuwickeln, und damit die Mitbestimmung auszuhebeln. Die Formulierung sollte als unbestimmter Rechtsbegriff formuliert sein, um im Streitfall sachgerechte Lösungen für den Einzelfall zu ermöglichen.

Beschluss Nr.: 8

Antragsteller: AfA-Kreisverband Ortenau

Empfänger: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Landesvorstand

Betreff: Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsverhältnisse

Geringfügige Beschäftigung /Alle Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig machen

Leider gibt es immer noch zu viele 400,00 Euro Jobs. Überwiegend Frauen üben diese Art der Beschäftigung aus. Bei diesen Jobs erwerben sie jedoch keine Rentenansprüche. Das führt zu Altersarmut, insbesondere bei Frauen. In Deutschland bekommen Arbeitgeber so starke Anreize, Menschen außerhalb der Sozialversicherung zu beschäftigen. Nirgends gibt es eine vergleichbare Subventionierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch den Staat. Zugleich zeigt sich, dass der versprochene Effekt, darüber mehr Arbeit zu schaffen, nicht eintritt. Im Gegenteil: Immer noch verdrängen Mini-Jobs sozialversicherungspflichtige Arbeit. Ab einer Bagatellgrenze von 100 Euro muss volle Sozialversicherungspflicht gelten.

Leiharbeit

In Frankreich wird Leiharbeit durch das Arbeitsgesetz und das Gesetz über befristete Beschäftigungen geregelt. Danach dürfen LeiharbeiterInnen nur eingesetzt werden, um einen abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen, ein zeitlich begrenzter höherer Arbeitsanfall ansteht, saisonale Arbeit zu verrichten ist. Rechtlich sind LeiharbeiterInnen mit den ArbeitnehmerInnen im Entleihbetrieb gleichgestellt. Auch bei der Entlohnung gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz plus ein Prekaritätszuschlag von zehn Prozent des bezogenen Entgelts, der für die Unsicherheit entschädigen soll. Entsprechende Regelungen müssen auch für Deutschland gelten.

Scheinselbstständigkeit

Sozialversicherungsrechtlich braucht es eine klare und durchsetzbare Definition, die Scheinselbstständigkeit von echter Selbstständigkeit und Freiberuflern abgrenzt. Das Problem der fehlenden sozialen Absicherung bei prekärer Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit ließe sich auch über die von der SPD geforderte Bürgerversicherung lösen. Danach wären alle Einkommen ab einer Bagatellgrenze von 100,00 Euro sozialversicherungspflichtig. Es bedarf klarer und verschärfter Regeln für Selbstständigkeit, um dem Missbrauch (Scheinselbstständigkeit, Umgehung der Arbeitsgenehmigungsverfahren) zu entgegnen.

Beschluss Nr.: 10

Antragsteller: AfA-Kreisverband Rhein-Neckar

Empfänger: AfA-Bundeskonferenz, SPD-Landtagsfraktion,
SPD-Mitglieder der Landesregierung, SPD-Bundestagsfraktion

Betreff: Freie Heimwahl

Wir fordern, dass durch Ergänzungen in den entsprechenden Gesetzen, durch Erlasse und durch Ausführungsbestimmungen, sowie durch konkrete Interventionen vor Ort das Recht auf freie Heimwahl gesichert, und der Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen über Dumping-Löhne verhindert wird. Dabei muss auch erreicht werden, dass zur Ermittlung der notwendigen Kosten für eine angemessene Unterbringung und bei der Definition von „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ Einrichtungen, die aufgrund niedriger Entlohnung billiger anbieten können, nicht berücksichtigt werden.

Vielmehr fordern wir, dass die Finanzierung von Dienstleistungen aus öffentlichen Mitteln (.Z.B. Kranken- und Pflegeversicherung, Sozialhilfe) daran gebunden werden, dass die Leistungserbringer alle tariflichen Standards der Branche einhalten. Es darf nicht hingenommen werden, dass Dienstleistungen in privaten Einrichtungen zu „Dumping-Löhnen“ erbracht werden, und diese Einrichtungen dann öffentliche Gelder erhalten.

Beschluss Nr.: 11

Antragsteller: AfA-Landesvorstand

Empfänger: AfA-Bundeskonferenz, SPD-Landtagsfraktion, SPD-Landesvorstand

Betreff: Bildung, Bildung, Bildung, ...

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat Bildung einen sehr hohen Stellenwert. Gute Bildung ist ein wichtiger Schlüssel zu einem zukunftssicheren Arbeitsplatz mit guter Bezahlung. Das Risiko mit einem höheren Bildungsabschluss arbeitslos zu werden ist wesentlich geringer.

Deshalb sind für die AfA Baden-Württemberg folgende Eckpunkte besonders wichtig:

Frühkindliche Bildung

Der Orientierungsplan ist vollständig umzusetzen. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sind durch eine Erhöhung des Personalschlüssels und die Anpassung der Entgelte an die neuen Anforderungen und Ausbildungen (Studiengänge Frühpädagogik) zu verbessern. Für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge frühkindliche Bildung sind ausbildungsadäquate Stellen zu schaffen.

Schule

Die Gemeinschaftsschule ist flächendeckend einzuführen und soll alle schulischen Bildungsabschlüsse vermitteln. Alle Schularten sind als Ganztageschulen zu führen. Das gesamte Personal einer Ganztageschule muss beim Land in Normalarbeitsverhältnissen beschäftigt sein. Deregulierte Beschäftigungsverhältnisse lehnt die AfA ab.

Berufliche Bildung

Das Bündnis für Ausbildung mit allen darin verabredeten Themenfeldern wird weitergeführt. Weitere Bündnisse und die Fachkräfteallianz sind durch die Landesregierung zu koordinieren.

Der Abbau des strukturellen Defizits an den beruflichen Schulen ist durch einen Stufenplan mit mind. 1.200 Stellen sicher zu stellen. Um die Deckung des Fachkräftebedarfs besser planen zu können ist eine integrierte Ausbildungsstatistik mit Individualdatenerhebung (Personen-ID) nach hessischem Vorbild einzuführen.

Der Erwerb der Fachhochschulreife parallel zur Berufsausbildung soll unter Berücksichtigung der Vorschläge der Enquete-Kommission umgesetzt und attraktiver für Betriebe und Auszubildende gestaltet werden. In einem ersten Schritt ist das dreijährige Berufskolleg verstärkt auszubauen.

Hochschule

Der noch unter Schwarz-Gelb erweiterte Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird evaluiert und Ende 2012 für Fachkräfte ohne berufliche Weiterbildung nach rheinland-pfälzischem Vorbild geöffnet. Die zusätzliche Eignungsprüfung entfällt.

Die Landesregierung unterstützt die Einwicklung und den Ausbau von berufsbegleitenden Studiengängen unter Einbeziehung der Sozialpartner durch die Hochschulen mit einem Landesprogramm.

Berufliche Kompetenzen werden durch eine Änderung des § 32 LHG verpflichtend auf Studiengänge angerechnet. Die Hochschulen werden durch das Land bei der Entwicklung von Anrechnungsverfahren unterstützt.

Weiterbildung

Ein Bildungsfreistellungsgesetz mit mind. 10 Tagen (übertragbar) pro Jahr für berufliche und politische Bildung. Auch die Qualifizierung für Ehrenämter (Verwaltungs-, Berufsbildungsausschüsse, Selbstverwalter) sollen berücksichtigt werden, soweit das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts keine Freistellungsmöglichkeit vorsieht.

Beschluss Nr. 12

Antragsteller: AFA-Landesvorstand Baden-Württemberg
Empfänger: AFA-Bundesdelegiertenversammlung
Betreff: Energiewende sozial gestalten - Arbeitsplätze sichern

Die SPD arbeitet mit den Betriebsräten und der Gewerkschaft von Energieversorgungsunternehmen eng und dialogorientiert zusammen, um die Energiewende zum Motor für Innovationen und gesicherte Arbeitsplätze zu machen.

Ferner fordert die SPD alle Verantwortungsträger auf, bei der Gründung von Kommunalen Versorgungseinrichtungen sicherzustellen, dass die beim bisher zuständigen Energieversorgungsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom neuen Versorger übernommen werden oder ein Übernahmeangebot auf der Basis ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten.

Die SPD arbeitet mit den Betriebsräten und der Gewerkschaft von Energieversorgungsunternehmen eng und dialogorientiert zusammen, um die Energiewende zum Motor für Innovationen und gesicherte Arbeitsplätze zu machen.

Ferner fordert die SPD alle Verantwortungsträger auf, bei der Gründung von Kommunalen Versorgungseinrichtungen sicherzustellen, dass die beim bisher zuständigen Energieversorgungsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom neuen Versorger übernommen werden oder ein Übernahmeangebot auf der Basis ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten.

Beschluss Nr. 13

Antragsteller: AfA Karlsruhe-Land
Empfänger: AfA-Bundeskonzferenz, AfA-Bundesvorstand
Betreff: Nachwuchskampagne in der AfA

Der AfA-Bundesvorstand wird aufgefordert, eine gezielte Nachwuchskampagne für Junge Menschen, die an der Arbeit der AfA interessiert sind, zu erarbeiten und allen Gliederungen zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr.: 14

Antragsteller: AfA-Kreisverband Göppingen
Empfänger: AfA-Bundesvorstand
Betreff: Unterstützung der AfA-Kreisverbände

Der AfA – Bundesvorstand und der AfA – Landesvorstand mögen Ihrer Rolle als Impulsgeber für die

nach geordneten Gliederungen wahrnehmen.

Beschluss Nr. 15

Antragsteller: AfA Karlsruhe-Land

Empfänger: AfA-Bundeskonferenz, AfA-Bundesvorstand

Betreff: Berichtspflicht gegenüber Delegierten

Künftig besteht eine Berichtspflicht des Landes-/Bundesvorstandes gegenüber des Antragstellers über die Behandlung und Bearbeitung von Anträgen, die an andere Gremien weitergeleitet wurden. Mit der Überweisung von Anträgen wird der Empfänger die Antragsteller benachrichtigen, wann und wo ihr Antrag behandelt wird und dazu eingeladen.

Beschluss Initiativantrag

Empfänger: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Landesvorstand

Betreff: Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in der Politik

Die SPD-Landtagsfraktion und der SPD-Landesvorstand sollen darauf hinwirken, dass das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) in der Politik“ in Baden-Württemberg möglich und durch die politischen und gesellschaftlichen Institutionen in Baden-Württemberg angeboten wird.